

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.10.2012 über die Anregungen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westliche Entlastungsstraße“ (Vorlagen 2012/139 und 2012/140)

Einwender: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme vom: 11.06.2012

Anregung:

Gegen die Planung bringe ich als Träger öffentlicher Landwirtschaftlicher Belange Bedanken vor.

Die Landwirtschaft ist der überwiegende Nutzer der Flächen im Planbereich. Die Landwirtschaft erfüllt im Planungsraum nicht nur ihre wirtschaftlichen Funktionen, sondern in erheblichem Maße auch öffentliche Aufgaben.

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Gestaltung, Pflege und Erhaltung einer abwechslungsreichen Kultur- und Erholungslandschaft ist im Freiraum eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung erforderlich. Die flächendeckende bäuerliche Landwirtschaft trägt entscheidend zur Erhaltung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft bei. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regenerations- und Lebensraumfunktion vor Beeinträchtigung zu schützen (LEP NRW)

Die geplante Trasse beansprucht weitgehend als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die natürlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft sind im Untersuchungsraum gut bis sehr gut:

sandige Bodenarten; ebene Flächen; ausreichende Niederschläge in einer Verteilung über die Vegetationsperiode, wie es dem Pflanzenbedarf entspricht; gleichmäßiges Klima. Durch kulturtechnische Maßnahmen sind die natürlichen Standortbedingungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung weiter optimiert worden: Verbesserung der Wasserführung durch Regulierung der Vorflut und Entwässerungsmaßnahmen; wirtschaftliche Schlaggrößen und Arrondierung durch Flurbereinigung oder privaten Landtausch; gute Erschließung durch Wirtschaftswege; u. a.

Die geplante „Westliche Entlastungsstraße“ mit den begleitenden Baumaßnahmen greift erheblich in die natürlichen und kulturtechnischen Standortbedingungen ein.

Die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft werden sowohl durch die Trasse als auch durch die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erheblich verschlechtert.

Die negativen Folgen der Planung bestehen in der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Plantrasse, für neue Anschlüsse, für Nebenflächen u. ä. Die Flächen für Ausgleich und Ersatz beanspruchen weitere landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Abwägung:

Die geplante Trasse verläuft im I. Bauabschnitt auf der Trasse des vorhandenen Nordrings – landwirtschaftliche Nutzflächen sind hier in geringst möglichem Ausmaß in Anspruch genommen, für den weiteren Streckenverlauf im II Bauabschnitt bis zur L 830 wurde die vorliegende Trassenführung im Ergebnis einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudie unter Abwägung aller Belange - und damit auch der landwirtschaftlichen - als Vorzugsvariante ermittelt.

Grundsätzlich stellt die Westumgehung im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung Ostbevern eine Schlüsselmaßnahme zur ortsverträglichen Abwicklung des Verkehrs und damit Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger und Radfahrer dar

Weitere wesentliche Ziele dieser Umgehungsstraße sind

- die Entlastung innerörtlicher sensibler Bereiche (insbesondere Schulen und Kindergärten Ostbeverns)
- die Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch vermindertes Fahrzeugaufkommen in den Innenbereichen
- Reduzierung innerstädtischer Emissionen
- Verbindung der überregionalen Straßenzüge
- attraktivere Erschließung vorhandener geplanter Gewerbeflächen und damit verbundene Standortvorteile
- Sicherung von Bauflächenpotentialen innerhalb der Ortslage.

Die geplante Ortsumgehung erfüllt damit auch die Ansprüche an eine zukunftsfähige Ortsentwicklung Ostbeverns mit der Landwirtschaft als einem Belang unter mehreren.